

Satzung des Thüringer Schachbundes e.V.

I. Name , Sitz , Stellung , Ziele und Aufgaben des Bundes

§ 1

1. Der Thüringer Schachbund e.V. - nachstehend kurz ThSB genannt - ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und von Schachabteilungen der Vereine - nachstehend Vereine genannt - in Thüringen.
2. Der ThSB hat seinen Sitz in Erfurt .
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Erfurt eingetragen .
3. Der ThSB ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V..
4. Der ThSB ist in Schachbezirke und Schachkreise gegliedert.
Seine Grenzen entsprechen den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Thüringen .

§ 2

1. Der ThSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der ThSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
Die Mittel des ThSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden .
Keine Person darf durch Ausgaben , die dem Zweck des ThSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des ThSB erhalten.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des ThSB keinen Anspruch an das Vermögen des ThSB .
3. Gemäß § 3 Nr. 26 a EStG kann an die Vorstandsmitglieder eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gezahlt werden .

§ 3

1. Der ThSB ist eine juristische Person.
2. Der ThSB wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten .
3. Verkündungsorgan des ThSB ist die Homepage des ThSB .

§ 4

1. Der ThSB erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen .
Entsprechend seiner Aufgabe ist er eine kulturelle unpolitische Vereinigung.
2. Der ThSB stellt sich insbesondere die Aufgabe :
- den Schachsport im Freistaat Thüringen zu entwickeln, zu pflegen und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

- Veranstaltungen auf Landesebene durchzuführen
- dazu Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der internationalen Wettkampfregele und Wettkampfbestimmungen zu erarbeiten
- seine Vertreter für nationale Meisterschaften zu nominieren
- die umfassende und systematische Förderung des Schachsports unter den Jugendlichen und Kindern sowie die Entwicklung des talentierten Nachwuchses zu sichern
- das Breitenschach zu fördern und zu unterstützen
- seine Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Funktionäre zu qualifizieren
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder wahrzunehmen.

§ 5

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt . Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des ThSB oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des ThSB seine Mitglieder und seine Angehörigen bindend .

2. Die Ordnungswerke sind:

- a. die Geschäftsordnung (GO)
- b. die Turnierordnung (TO)
- c. die Ordnungen der Thüringer Schachjugend (OdThSJ)
- d. die Finanz- und Gebührenordnung (F&GO)
- e. die Ehrenordnung (EO)
- f. die Schieds- und Verfahrensordnung (S&VO)
- g. die Ordnung für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
- h. die Wertungsordnung (WO)
- i. die Ordnung für Spielgenehmigungen (OfSG)

II. Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglieder des ThSB sind

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine und sowie gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schachspielern der besonderen Art (Blinde , Gehörlose ...) .
Deren Einzelmitglieder sind zugleich Angehörige des ThSB .

3. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des ThSB anerkennt und gewillt ist , dessen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern .

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht .

4. Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Thüringen erworben haben .

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landeskongress mit Dreiviertel - mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt .

§ 7

Die Vereine sowie gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schachspielern der besonderen Art werden auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Präsidiums des ThSB in den Thüringer Schachbund aufgenommen .

§ 8

Die Vereine im ThSB sind offen für alle schachsportlich interessierten Personen unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher und sozialer Stellung .

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine ordentliche Austrittserklärung

Diese kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem Präsidium vorliegen .

- durch Ausschluss

Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bundes in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können ausgeschlossen werden .

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss auf dem Landeskongress .

2. Ehrenmitgliedern ist der Austritt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten möglich

§ 10

1. Jedes Mitglied und jeder Angehörige des ThSB hat das Recht :

- am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen

- bei Erreichung der festgelegten Qualifikationskriterien für Meisterschaften und andere Wettkämpfe nominiert zu werden .

2. Die Mitglieder sind verpflichtet :

- ihre Arbeit auf der Grundlage der Satzung , den Ordnungen und Beschlüssen des ThSB zu gestalten

- sich für die gemeinsamen Interessen einzusetzen

- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Verbandslebens einzutreten

- die zu entrichtenden Beiträge regelmäßig zu zahlen .

§ 11

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des ThSB sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des ThSB können von den zuständigen Organen des ThSB folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden :

a. Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des ThSB

b. Geldstrafen

c. Funktionssperren

d. Spielsperren

e. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

f. Punktabzug

g. Verweis

- h. Missbilligung
- i. Partieverlust

2. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden .
Sie sind im Verkündungsorgan zu veröffentlichen .

3. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungs -
maßnahme eingeleitet hat .

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene entsprechend der
Ordnungen des ThSB Einspruch einlegen.

III. Organe und ihre Aufgaben

§ 12

1. Die Organe des ThSB sind:

- der Landeskongress
- das Präsidium
- der Erweiterte Vorstand
- das Schiedsgericht.

2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und vollzieht sich auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen
und Beschlüsse des ThSB .

A Landeskongress

§ 13

1. Der Landeskongress ist das oberste Organ des ThSB .

2. Er wird alle 2 Jahre vom Präsidenten , im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten , einberufen.
Der Termin ist spätestens 12 Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung bekannt zu geben .

3. Der Landeskongress setzt sich zusammen aus den

- Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes
- Ehrenmitgliedern
- Delegierten der ordentlichen Mitglieder eines jeden Schachkreises

Der Delegiertenschlüssel der Schachkreise geht von der Mitgliederstärke der Vereine aus .

Für jeden Schachkreis wird pro angefangene 60 Mitglieder seiner Vereine ein Delegierter festgelegt
Wurde im Vorfeld des Landeskongresses seitens der Schachkreise keiner Person oder
einer unzureichenden Anzahl von Personen das Mandat für die Vertretung gegenüber
dem Landeskongress des ThSB erteilt ,so können die anwesenden Personen aus dem
betreffenden Schachkreis vor Ort des Landeskongresses ,unter Beachtung der
Stimmzahl für den Schachkreis ,eine Verteilung der Stimmen vornehmen .

Der Schachkreis und der Verein ,dem diese Person angehört ,ist auf dem
Anwesenheitsnachweis zum Landeskongress zu deklarieren .

4. Dem Landeskongress obliegen :

- die Aussprache über die schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgetragenen Berichte
- die Entlastung des Präsidiums
- die Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung
- die Änderung der Satzung

- die Verabschiedung und Änderung der Ordnungen des ThSB
- die Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
- die Festlegung der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes des ThSB
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§ 14

1. Zu jedem Landeskongress muss spätestens 6 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen .
2. Als schriftliche Einladung gilt die Ankündigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verkündungsorgan des ThSB.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :
 - Feststellen der Anwesenheit, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
 - Berichte des Präsidiums
 - Kassen- und Revisionsbericht
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahlen
 - Festsetzen des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
 - die Festlegung der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes des ThSB
 - Behandlung von Anträgen
4. Anträge zum Landeskongress sind spätestens 2 Monate vor der Tagung beim Präsidenten des ThSB einzureichen.
5. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zwei - drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist .
Anträge, welche die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen und Geschäfts - ordnungsanträge sind jederzeit zulässig.
6. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung , Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge , Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung des ThSB oder Änderung des Vereinszwecks .

§ 15

1. Ein außerordentlicher Landeskongress wird durch das Präsidium einberufen, wenn :
 - ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des ThSB dies beantragt
 - es das Präsidium im Interesse der ThSB für erforderlich hält .
2. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen .

§ 16

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme, ebenso die Ehren- und die Präsidiumsmitglieder.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt . Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Schachkreises auf sich vereinen. Die Stimmübertragung ist schriftlich vorzunehmen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .
5. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen.
6. Der Landeskongress ist protokollarisch festzuhalten, seine Beschlüsse im Verkündungsorgan zu veröffentlichen .

§ 17

1. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
2. Wählbar sind geschäftsfähige Personen die Angehörige des ThSB sind und die ihre Kandidatur - bereitschaft (im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich) erklärt haben .
3. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen , so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten . In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl.

B Präsidium

§ 18

1. Das Präsidium wird gebildet durch den
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Jugendwart
 - Schatzmeister
 - Landesspielleiter
 - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Referenten für Leistungssport
 - Referenten für Frauenschach
 - Referenten für Ausbildung.
2. Der 1. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Jugendwart des ThSB. Alle anderen Präsidiumsmitglieder werden durch den Landeskongress für die Dauer von 2 Jahren gewählt .
3. Das Präsidium leitet die Arbeit des ThSB zwischen den Landeskongressen . Es wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen . Eine Einberufung hat zu erfolgen , wenn drei Präsidiumsmitglieder dies fordern .

Das Präsidium ist berechtigt, zur Verwirklichung der vom Landeskongress vorgegebenen Ziele und Aufgaben mehrheitliche Beschlüsse zu fassen. Sie gelten als angenommen mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen , wobei Stimmenthaltungen gültige Stimmen sind .

Das Präsidium ist ordnungsgemäß eingeladen , wenn die Tagesordnung zwei Wochen vor der Tagung schriftlich vorliegt .

Die Beratungen sind zu protokollieren, Beschlüsse im Verkündungsorgan zu veröffentlichen .

4. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus , wird bis zur Neuwahl auf dem nächsten Landeskongress eine kommissarische Besetzung vom Präsidium vorgenommen . Bei Ausscheiden des Präsidenten nimmt diese Aufgabe bis zum nächsten Landeskongress der Vizepräsident wahr .

5. Zur Umsetzung von Beschlüssen ist das Präsidium berechtigt , Kommissionen einzusetzen.

C Erweiterter Vorstand

§ 19

1. Der Erweiterte Vorstand wird gebildet durch

- das Präsidium
- die Vorsitzenden der Schachbezirke
- den 2. Vorsitzenden der Thüringer Schachjugend
- den Wertungsreferenten
- den Leiter Spielgenehmigungen
- den Landestrainer
- den Seniorenwart
- den Leiter Breiten- und Freizeitsport

2. Der Wertungsreferent, der Leiter Spielgenehmigungen, der Leiter Breiten - und Freizeitsport und der Seniorenwart werden für die Dauer von 2 Jahren vom Landeskongress gewählt .

Der 2. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Mitglied des Erweiterten Vorstandes .

Die Vorsitzenden der Schachbezirke werden jeweils nach ihrer Wahl durch die zuständigen Organe Mitglieder des erweiterten Vorstandes .

Der Landestrainer wird durch das Präsidium ernannt .

3. Der Erweiterte Vorstand tagt im Jahr zwischen den Landeskongressen und zur Vorbereitung des Landeskongresses. Darüber hinaus wird der Erweiterte Vorstand nach Bedarf einberufen .

Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies fordern .

Er berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen.

4. Der Erweiterte Vorstand ist zwei Wochen vor der Tagung durch den Präsidenten mit Tagesordnung einzuberufen . Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Erweiterte Vorstand unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig .

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme .

Beschlüsse werden , soweit nichts anderes bestimmt ist , mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen gültige Stimmen sind .

5. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Verabschiedung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung , die nicht dem Landeskongress vorbehalten sind .

6. In den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet, beschließt der Erweiterte Vorstand die Höhe des Jahresbeitrags der Vereine an den ThSB, die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke sowie Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans des ThSB.

Der Erweiterte Vorstand hat die Befugnis, Ordnungen des ThSB befristet bis zum nächsten Landeskongress zu ändern.

7. Beschlüsse :

- zu Änderungen von Ordnungen
- zur Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
- die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend
- die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Schachbezirke
- zur Ergänzung oder Änderung des Haushaltsplanes

werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gefasst.

Die Gültigkeit dieser Beschlüsse ist vom darauf folgenden Landeskongress zu bestätigen.

8. Die Tagung des Erweiterten Vorstandes ist zu protokollieren und alle Beschlüsse im Verkündungsorgan des ThSB zu veröffentlichen.

§ 20

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse selbständig.

Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten und den in § 12 Abs. 1 genannten Organen jederzeit rechenschaftspflichtig.

2. Die Aufgabengebiete ergeben sich aus der Satzung, aus allen gültigen Ordnungen und aus der Funktionsbezeichnung.

3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes können ergänzend durch Ordnungen geregelt werden.

Diese bedürfen der Zustimmung durch den Landeskongress.

D Schiedsgericht

§ 21

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die für vier Jahre vom Landeskongress gewählt werden und nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Der Landeskongress bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rücken die Stellvertreter nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf.

2. Das Schiedsgericht verfährt nach der Schieds- und Verfahrensordnung und der Turnierordnung des ThSB und wird nur auf Antrag tätig.

IV. Unterorganisationen und ihre Aufgaben

§ 22

1. Die Thüringer Schachjugend (nachstehend kurz ThSJ genannt) ist die Jugendorganisation des ThSB.

Sie wird von den jugendlichen Angehörigen des ThSB und den Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet .

2. Zweck und Aufgabe der ThSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten .

3. Die ThSJ verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung des ThSB eine eigene Jugendordnung und eine eigene Finanzordnung .

4. Die ThSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsplanentwurfs einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom ThSB, der den Vorhaben der ThSJ und den Möglichkeiten des ThSB angemessen ist , sowie Spenden und Zuschüsse, die dem ThSB für den Jugendbereich zufließen .

§ 23

1. Schachbezirke sind regionale Gliederungen des ThSB . Sie werden durch die im jeweiligen Territorium ansässigen ordentlichen Mitglieder , gemäß II § 6 , Abs 2 , des ThSB gebildet .

2. Die Grenzen der Schachbezirke ergeben sich aus den Grenzen der ihnen zugehörigen Schachkreise .

3. Die Schachbezirke setzen in der betreffenden Region die Ziele und Beschlüsse des ThSB um und organisieren die schachlichen Aktivitäten .

4. Die Schachbezirke erhalten einen jährlichen finanziellen Zuschuss aus den Mitteln des ThSB . Für die Verwendung sind sie rechenschafts- und nachweisspflichtig.

5. Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der im ThSB gültigen Satzung und Ordnungen .

6. Die Schachbezirke werden im ThSB durch ihre Vorsitzenden - gemäß III , Abschnitt C , § 19 Abs.1 , 2. Anstrich - vertreten.

§ 24

1. Die Schachkreise sind regionale Gliederungen der Schachbezirke des ThSB .

2. Die Grenzen der Schachkreise entsprechen den politischen Kreisgrenzen . Abweichungen, welche im Einvernehmen der betreffenden Schachkreise festgelegt werden , sind zulässig .

3. Die Schachkreise setzen die Ziele und Beschlüsse des ThSB und der jeweiligen Schachbezirke um und entwickeln eigene Aktivitäten in ihrem Territorium .

4. Die Schachkreise regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der gültigen Satzung und Ordnungen .

V. Finanzierung

§ 25

1. Der ThSB finanziert sich aus :

- öffentlichen Mitteln
- Beiträgen seiner Mitglieder
- Zuwendungen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen.

2. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der ThSB Beiträge, Umlagen und Gebühren erheben .
3. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach dem Bedarf des ThSB .
Sie wird jährlich festgesetzt .
4. Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des ThSB geregelt .
Der Haushaltsplan unterliegt der jährlichen Rechnungsprüfung .

§ 26

1. Für die Kassenprüfung sind durch den Landeskongress drei Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen .
2. Sie dürfen dem Erweiterten Vorstand nicht angehören und sind verpflichtet , jährlich die Kassen - und Buchführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Landeskongress und dem Erweiterten Vorstand Bericht zu erstatten .

VI. Auflösung bzw. Aufhebung

§ 27

1. Eine Auflösung bzw. Aufhebung des ThSB ist nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landeskongress möglich , wenn mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten dieser Beschluss gefasst wird .
2. Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des ThSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird , nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten , das verbleibende Vermögen des ThSB dem Landessportbund Thüringen e.V. übergeben , der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat .
Die Verantwortung für diesen Prozess trägt das Präsidium .

VII. Sonstiges

§ 28

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 29

Die Satzung wurde auf dem Landeskongress des Thüringer Schachbundes e.V. am 18. April 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft .
Sie löst die Satzung , beschlossen auf dem Landeskongress am 23. April 2005 , ab .

rechtsverbindliche Unterschriften :

Diana Skibbe
Präsidentin des ThSB

Norbert Reichel
Vizepräsident des ThSB